

Zwischen der

FREIEN HANSESTADT BREMEN,

vertreten durch die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration (SASJI)

und der

Johanniter-Unfall-Hilfe e.V.

Julius-Bamberger-Straße 11

28279 Bremen

wird folgende

Vereinbarung nach §§ 78a ff. SGB VIII sowie

gem. Landesrahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII der

Stadtgemeinden Bremen u. Bremerhaven

geschlossen:

Präambel:

Die Vertragspartner vereinbaren für die bedarfsgerechte Versorgung der in den beigefügten Leistungsbeschreibungen (siehe Anlagen 1-3) beschriebenen Zielgruppen ein Modellprojekt. Gemeinsames Ziel ist es, für die bisher nicht optimal versorgten jungen Menschen Betreuungssettings zu erproben, die eine adäquate, spezifische Betreuungsqualität unter wirtschaftlichen Rahmenbedingungen gewährleisten. Hierfür sind kreative Lösungen der Vertragspartner gefordert. Für die Erprobung, Weiterentwicklung und Absicherung des neuen Angebotes vereinbaren die Vertragspartner eine verlängerte Laufzeit mit spezifischen Anpassungsmöglichkeiten. Die für dieses Modellprojekt getroffenen Absprachen und im Rahmen dieser Vereinbarung definierten Rahmenbedingungen sind somit nicht ohne weiteres auf die in der Vertragskommission des Landes standardisierten Angebotstypen übertragbar. Grundsätzliche Voraussetzungen gem. §§ 78a ff. SGB VIII sowie des Landesrahmenvertrages werden natürlich erfüllt.

1. Gegenstand

Gegenstand dieser Vereinbarung sind Leistungen, welche der o.g. Träger - im folgenden Einrichtungsträger genannt – im „Projekt Züricher Str. Inklusion“, Züricher Straße 40a (2. OG) in 28325 Bremen für die Zielgruppe von Kindern und Jugendlichen zwischen 10 (in Ausnahmefällen ab 6 Jahren) und 17 Jahren, die ein speziell gestaltetes Umfeld benötigen und einen Anspruch auf Leistungen der Betreuung und Unterkunft in einer vollstationären Einrichtung gem. §§ 34, 35a i. V. m. § 41 SGB VIII haben (ergänzend sind bei Zustimmung des jeweils zuständigen Kostenträgers auch Unterbringungen gem. §§ 76 Abs. 1 und 2 Nr. 2, 113 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 2, 134 SGB IX möglich), erbringt.

2. Leistung

2.1 Das Leistungsangebot des Leistungserbringers erfolgt in Anlehnung an die in der Vertragsskommission SGB VIII festgelegten Leistungsangebotstypen 1 und 3. Näheres zu Art, Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung ist den beigefügten Leistungsbeschreibungen (siehe Anlagen 1-3) zu entnehmen.

2.2 Die Leistungen werden auf der Grundlage der pädagogischen Fachstandards und der vereinbarten personellen Ausstattung unter Beachtung der im Betriebserlaubnisverfahren genannten Regelungen, Auflagen und Nebenbestimmungen erbracht. Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.

2.2. Es gilt der Landesrahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII in seiner aktuellen Fassung.

2.3 In der Einrichtung werden Kinder und Jugendliche zwischen 10 (in Ausnahmefällen ab 6 Jahren) und 17 Jahren, die ein speziell gestaltetes Umfeld benötigen, aufgenommen (zu betreuender Personenkreis).

2.4 Dem Auftrag der Einrichtung entsprechend sind die Leistungsbeschreibungen dieses Angebotes in Anlehnung an die LATs 1 und 3 des Landesrahmenvertrages (Anlagen 1-3) Bestandteil dieser Vereinbarung. Dieser ist Näheres über Art, Ziel und Qualität der Leistung, den zu betreuenden Personenkreis und die sächliche Ausstattung zu entnehmen.

2.5 Die Einrichtung verfügt über eine Kapazität von insgesamt 13 Plätzen, die Auslastung wird für die Startphase (kalkulatorisch) mit [REDACTED] angesetzt.

Die Auslastung wird absprachegemäß in folgenden Schritten erhöht:

- sechs Monate nach dem Start um zehn Prozentpunkte auf [REDACTED]
- sechs Monate nach der Erhöhung um fünf Prozentpunkte auf [REDACTED]

2.6 Das zur Erbringung der Leistungen vereinbarte Personal ist dem beigefügten Kalkulationsschema (*Anlage 4*) zu entnehmen; dieses ist Vertragsbestandteil. Es ist ausschließlich hinreichend qualifiziertes und geschultes Personal ggf. mit entsprechender Berufserfahrung in dieser Maßnahme einzusetzen.

2.7 Der Leistungserbringer verpflichtet sich nur Personal einzusetzen, das entsprechend der jeweiligen Leistungsbeschreibungen persönlich geeignet ist. Bei Abweichung von den jeweils vom Landesjugendamt als sozialpädagogische Fachkräfte definierten Qualifikationen besteht ein Entscheidungsvorbehalt der SASJI bezüglich der Vergleichbarkeit von Qualifikationen. Vor Beschäftigung anderer Personen, die aufgrund ihrer Ausbildung, besonderer fachpraktischer Erfahrungen und Kenntnisse so qualifiziert sind, dass sie bestimmte pädagogische Aufgaben übernehmen könnten, ist Einvernehmen mit dem Leistungsträger und/oder Landesjugendamt herzustellen.

2.8 Der Leistungserbringer hat sicherzustellen, dass er nur Personen beschäftigt oder vermittelt, die nicht wegen einer der in § 72a Satz 1 SGB VIII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat er sich bei der Einstellung, aus besonderem

¹ Weitere Erhöhungen der Auslastung werden im Rahmen der jährlichen Fachgespräche diskutiert/evaluiert und nach Bedarf entsprechend angepasst.

Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen. Unbeschadet dessen hat der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine Person wegen des Verdachtes, eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind.

2.9 Gem. § 8a SGB VIII ist bei Anhaltspunkten, die auf eine drohende Kindeswohlgefährdung für ein Kind oder einen Jugendlichen hindeuten, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. Die Mitarbeiter einer Einrichtung verpflichtet dies bei Kenntnis von einem Gefährdungsrisiko ihren Schutzauftrag unmittelbar wahrzunehmen und /oder das zuständige Jugendamt unverzüglich zu informieren.

2.10 Etwaige Zusatzleistungen, hierzu zählen Taschengeld, Fahrtkosten, mehrtägige Klassenfahrten und die Erstausstattung für Bekleidung, sind nicht Gegenstand dieser Vereinbarung, wohl aber Aufwendungen für pädagogische Gruppenfahrten.

3. Leistungsentgelt

3.1 Für den Vereinbarungszeitraum vom 01.09.2025 – 28.02.2026 beträgt die Gesamtvergütung

€ 815,36 pro Person/täglich.

Die Gesamtvergütung gliedert sich in

- ein Entgelt für das Leistungsangebot zur Finanzierung der laufenden Personal- und Sachkosten der Betreuung und Versorgung in Höhe von

€ 763,48 pro Person/täglich

- sowie ein Entgelt für die Bereitstellung und Erhaltung des betriebsnotwendigen Anlagevermögens zur Finanzierung der daraus folgenden Kapitalkosten (Abschreibung, Darlehenszinsen, Miete, Pacht und Leasing) in Höhe von

€ 51,88 pro Person/täglich.

3.2 Für den Vereinbarungszeitraum vom 01.03.2026 – 31.08.2026 beträgt die Gesamtvergütung

€ 721,32 pro Person/täglich.

Die Gesamtvergütung gliedert sich in

- ein Entgelt für das Leistungsangebot zur Finanzierung der laufenden Personal- und Sachkosten der Betreuung und Versorgung in Höhe von

€ 675,55 pro Person/täglich

- sowie ein Entgelt für die Bereitstellung und Erhaltung des betriebsnotwendigen Anlagevermögens zur Finanzierung der daraus folgenden Kapitalkosten (Abschreibung, Darlehenszinsen, Miete, Pacht und Leasing) in Höhe von

€ 45,78 pro Person/täglich.

Einzelheiten zur Ermittlung der genannten Pauschalen sind dem als Vereinbarungsbestandteil beigefügten Kalkulationsschema (*Anlage 4*) zu entnehmen.

3.2 Für den Vereinbarungszeitraum vom 01.09.2026 – 28.02.2027 beträgt die Gesamtvergütung

€ 678,49 pro Person/täglich.

Die Gesamtvergütung gliedert sich in

- ein Entgelt für das Leistungsangebot zur Finanzierung der laufenden Personal- und Sachkosten der Betreuung und Versorgung in Höhe von

€ 638,91 pro Person/täglich

- sowie ein Entgelt für die Bereitstellung und Erhaltung des betriebsnotwendigen Anlagevermögens zur Finanzierung der daraus folgenden Kapitalkosten (Abschreibung, Darlehenszinsen, Miete, Pacht und Leasing) in Höhe von

€ 39,59 pro Person/täglich.

3.3 Bei vorübergehender, kurzfristiger Abwesenheit (bis drei Tage) des in Obhut genommenen Kindes aufgrund von Krankenhausaufenthalt, Entweichung, Probewohnen/Vorstellung in einer anderen Einrichtung wird das Entgelt grundsätzlich weitergezahlt; die Einrichtung hält auch während dieser Zeit den notwendigen Betreuungskontakt aufrecht. Sprechen die konkreten Umstände dafür, dass mit einer der oben genannten Abwesenheitsgründe die Unterbringung beendet und der Platz nicht weiter freizuhalten ist, entfällt ab dem auf den Entlassungstag folgenden Tag die Entgeltübernahmeverpflichtung des öffentlichen Jugendhilfeträgers. Darüber hinaus gelten die Bestimmungen des § 13 Landesrahmenvertrag.

3.4 Die Vergütung ist nur abrechenbar, wenn sie vom zuständigen öffentlichen Träger der Jugendhilfe bewilligt wurde; mit der Inobhutgabe durch das zuständige Jugendamt ist diese Voraussetzung erfüllt.

4. Prüfungsvereinbarung, Qualitätsentwicklung und Dokumentation

4.1 Die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistungsangebote sowie Bestimmungen geeigneter Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung leiten sich aus dem im Betriebserlaubnisverfahren nach § 45 SGB VIII getroffenen Regelungen ab. Sollten sich Anhaltspunkte ergeben, die erhebliche Zweifel an der Leistungsqualität und Wirtschaftlichkeit der Einrichtung begründen, stellt der Träger der Einrichtung dem öffentlichen Jugendhilfeträger auf Anforderung weitergehende, zur sachgerechten Beurteilung notwendige und geeignete Prüfungsunterlagen zur Verfügung und erteilt auf Anfrage erforderliche Auskünfte. Ziel solcher Prüfungen ist es, etwaige Mängel für die Zukunft einvernehmlich abzustellen.

4.2 Ergänzend vereinbaren die Vertragspartner, dass der Leistungserbringer ab Beginn der Laufzeit dieser Vereinbarung nach vorheriger Absprache die Entwicklung und den Einsatz des Personals (Funktion, Qualifikation, Stellenanteil, Eingruppierung, Erfahrungsstufen, etc.) sowie der Fallzahlen in einer Übersicht darstellt.

4.3 Zudem hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe das Recht zu einer angemeldeten Prüfung dieser Unterlagen vor Ort. Diese wird rechtzeitig angekündigt und gemeinsam terminiert.

Inhalt der Vor-Ort-Prüfung kann darüber hinaus sein:

- sich vor Ort ein Bild von der Leistungserbringung zu verschaffen,
- Inaugenscheinnahme von Personen, Personalakten (Arbeitsverträge etc.), Ausstattung und Sachen,
- Einsichtnahme in die Leistungsdokumentationen und andere relevante Aufzeichnungen,
- Befragung von Leistungsempfänger:innen und anderen beteiligten Personen (wird im Kontext der Hilfeplangespräche bzw. in Abstimmung zwischen Case-Management und Leistungserbringer durchgeführt).

4.4 Die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistung sowie Angaben über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung nach dem Landesrahmenvertrag nach § 78f SGB VIII gelten ebenfalls für dieses Projekt. Somit erfolgt auch die Berichterstattung analog der Vorgaben der Rahmenempfehlung zur Qualitätsentwicklung (Berichtsraster) in der jeweils aktuellen Fassung. Die Berichte sind dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe jeweils zum 31. März alle zwei Jahre vorzulegen und gehen gezielt auf die im trägerindividuellen Konzept hinterlegten Schwerpunkte der Qualitätssicherung in Bezug auf die Dokumentation und Selbstevaluation ein. Zukünftige Ergebnisse der Vertragskommission zur Qualitätsentwicklung, insbesondere im Hinblick auf das Berichtswesen in Form eines standardisierten Rasters, sollen dabei berücksichtigt werden.

4.5 Gemäß Absprache zwischen den Vertragsparteien erfolgt jährlich ab Vereinbarungsbeginn ein Fachgespräch sowie eine umfassende Aufgabenkritik bezüglich der getroffenen Annahmen und Vereinbarungen in der Leistungsbeschreibung und Kalkulation. Daraus resultierende Anpassungsbedarfe sind im auf diese Vereinbarung folgenden Vereinbarungszeitraum bzw. entsprechend der definierten Anpassungsklauseln (siehe 5.3 ff) zu berücksichtigen.

5. Vereinbarungszeitraum u. Anpassungsklauseln

5.1 Die Vereinbarung gilt ab dem **01.09.2025** und wird mit einer Mindestlaufzeit von 60 Monaten auf unbestimmte Zeit abgeschlossen (mind. bis zum 31.08.2031).

5.2 Zur teilweisen oder vollständigen Aufhebung der Vereinbarung bedarf es der schriftlichen Kündigung. Bezieht sich die Kündigung auf die Vergütungsvereinbarung, ist eine Frist von 6 Wochen einzuhalten. Für die übrigen Bestandteile gilt eine Kündigungsfrist von sechs Monaten.

5.3 Für den Fall, dass sich die Leistungs- und Vergütungsfaktoren bzw. -strukturen durch gesetzliche, landesrahmenvertragliche oder im Rahmen der jährlichen Fachgespräche vereinbarte Neuerungen wesentlich verändern, kann diese Vereinbarung von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Zwecke der Anpassung durch Neuverhandlung gekündigt werden. Bis zum Abschluss einer Neuvereinbarung gelten die bisherigen Regelungen weiter. Eine Kündigung ist erst nach einvernehmlicher Abstimmung der relevanten Neuerungen möglich.

Eine Änderung der Vereinbarung während der Vereinbarungslaufzeit ist darüber hinaus nur zulässig, wenn unvorhersehbare und wesentliche Veränderungen der der Vereinbarung zugrundeliegenden Annahmen eintreten, die für eine oder beide Vereinbarungspartner das Festhalten an der Vereinbarung unzumutbar machen. Sofern bezüglich der Ausgestaltung der Veränderungen (Konzeption/LAT, Kalkulation) kein Konsens zwischen den Vertragsparteien erreicht wird, besteht für beide Seiten ein außerordentliches Kündigungsrecht der Leistungs-, Entgelt- u. Qualitätsversicherung mit einer Frist von sechs Monaten.

Wesentliche Veränderungen können beispielsweise dadurch entstehen, dass der Einrichtungsträger zum Zeitpunktes des Abschlusses dieser Vereinbarung aufgrund besonderer Umstände lediglich eine Betriebserlaubnis mit Auflagen erhält/erhalten hat. Sollten sich durch das entsprechende Betriebserlaubnisverfahren relevante Änderungen im Leistungsangebot ergeben, so teilt der Träger diese unaufgefordert mit.

Des Weiteren können sich notwendige Anpassungen durch die Besonderheit der genutzten Immobilie ergeben. Beispiele hierfür wären zum Startzeitpunkt nicht absehbare Baumängel und/oder im Betrieb entstehende Renovierungsbedarfe, die über die bereits im Entgelt berücksichtigten Kostenpositionen hinausgehen.

5.4 Bei Neu-Abschluss des vom Einrichtungsträger angegebenen Tarifvertrages kann diese Vereinbarung gem. der 5.2 genannten Frist gekündigt werden.

Aufgrund des Tarifabschlusses veränderte Personalkosten sind mit geeigneten Nachweisen zu belegen. Ist ein pauschalierter Satz zur Steigerung der Personalkosten mit den Verbänden der Leistungserbringer geeint, kann dieser einvernehmlich ohne Nachweise zur Anwendung kommen.

5.5 Die Vertragsparteien vereinbaren eine jährliche pauschale Anpassung der Sachkosten gem. des in der Vertragskommission SGB VIII vereinbarten Verfahrens (Basis derzeit Inflationsprognose der Deutschen Bundesbank). Diese Regelung startet erstmalig mit dem 01.01.2027. Eine gesonderte Kündigung hierfür ist nicht erforderlich. Anderslautende Absprachen zwischen den Vertragsparteien sind möglich, um beispielsweise Abrechnungszeiträume zu vereinheitlichen (Tarifanpassungen etc.).

5.6 Eine Anpassung der Mietkosten kann entsprechend des vorgelegten Vertrages² gem. § 5 Miete, Wertsicherung auf Antrag erfolgen. Darüber hinausgehende Steigerungen sind nicht möglich. Um Abrechnungszeiträume zu vereinheitlichen, erfolgt eine Absprache und im Konsens zwischen den Vertragsparteien (z. B. höchstens eine Anpassung des Tagessatzes pro Jahr).

5.7 Eine Anpassung gem. der oben beschriebenen Klauseln bedeutet jeweils die Erstellung einer aktualisierten Leistungs-, Entgelt- u. Qualitätsvereinbarung. Die Mindestlaufzeit bleibt davon unberührt.

7. Sonstiges

7.1 Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieser Vereinbarung verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vereinbarungsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahekommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

7.2 Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.

7.3 Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes für das Land Bremen (Landesmindestlohnge setz) in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten und seine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht unterhalb des Landesmindestlohns zu vergüten.

7.4 Der Leistungserbringer bestätigt die Anwendung des von ihm angegebenen Tarifvertrages und die damit im Vertragsentgelt enthaltenen Lohnkosten gem. der tariflichen Vereinbarungen an sein Betreuungspersonal weiterzuleiten (personenabhängige Variationen durch Fluktuation etc. sind möglich). Der Leistungserbringer erklärt sich bereit die gezahlten Gehälter nach den Anforderungen des Kostenträgers nachzuweisen.

² Mietvertrag über Gewerberaum in der Züricher Str. 40A, 28325 Bremen zwischen Osterholzer Grundbesitz GmbH & Co. KG und der Johanniter-Unfall-Hilfe e.V.

Geschlossen: Bremen, im Juli 2025

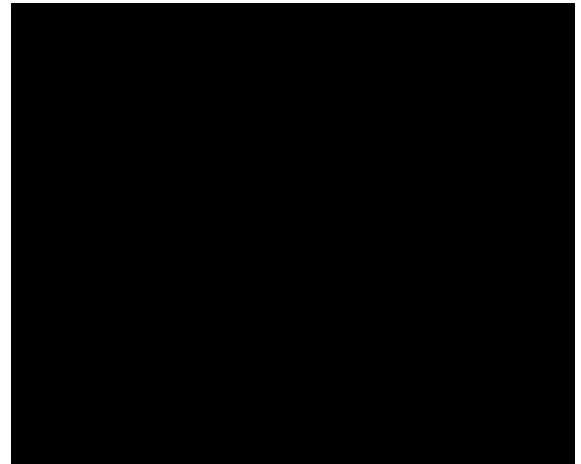
**Die Senatorin für Arbeit,
Soziales, Jugend und Integration (SASJI)**

Im Auftrag



Einrichtungsträger

Johanniter-Unfall-Hilfe e.V.



Anlagen:

Anlage 1-3: Leistungsbeschreibungen

Anlage 4: Kalkulationsschema

Leistungsbeschreibung Kompetenzzentrum Züricher Straße

Stand: 31.07.2025

1. Art des Angebotes	<p>Vollstationäre inklusive Wohneinrichtung mit insgesamt 13 Plätzen in drei Wohngruppen für junge Menschen ab 10 Jahren in der Züricher Straße 40a in Bremen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • inklusive Gruppe mit acht Plätzen • Wohngruppe mit zwei Plätzen für junge Menschen mit besonderen, nach außen gerichteten Verhaltensweisen und Bewältigungsstrategien • Clearinggruppe mit drei Plätzen für junge Menschen, welche psychischer, sexueller und/oder körperlicher Gewalt ausgesetzt waren, die Mangelversorgung erlebt haben und die zur Klärung und Empfehlung einer Lebensperspektive eine fundierte strukturierte und mehrdimensionale Diagnostik benötigen. <p>Das Angebot umfasst Hilfen zur Erziehung sowie Leistungen der Eingliederungshilfe als Angebot zur sozialen Teilhabe für Kinder und Jugendliche. Dabei ergibt sich der individuelle Unterstützungsbedarf aus der Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren, die eine gesellschaftliche Teilhabe mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als 6 Monate behindern können.</p> <p>Das Angebot umfasst Assistenzleistungen, wenn es diese zur Aufrechterhaltung der Bewältigung des Alltags bedarf. Darüber hinaus können weitere Leistungen zur Sozialen Teilhabe inkludiert werden.</p> <p>Die zeitliche Dauer des Angebots der Clearinggruppe erstreckt sich, bis zur Feststellung einer adäquaten Hilfe für die Kinder und Jugendlichen im entsprechenden Rechtskreis und die erfolgreiche Vermittlung in ein bedarfsgerechtes Hilfeangebot</p>
2. Rechtsgrundlage	<p>§§ 34, 35a, i.V. mit 41 SGB VIII. §§ 76 Abs. 1 und 2 Nr. 2, 113 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 2, 134 SGB IX</p>
3. Personenkreis	<p>Kinder und Jugendliche ab 10 Jahren (nach Rücksprache mit der Einrichtungsaufsicht auch jünger), die ein speziell gestaltetes Umfeld benötigen.</p> <p>Die Personen, für die das Leistungsangebot geeignet ist, haben aufgrund ihrer biografischen Hintergründe bereits in jungen Jahren mehrfach (Um-)Brüche und Wechsel von Bezugspersonen erlebt, sie wurden in ihrer Biografie durch das Erleben von herausfordernden Beziehungs- und Verhaltensmustern geprägt und benötigen für ihre Entwicklung einen stabilen Bezugsrahmen.</p> <p>Das Leistungsangebot richtet sich auch an Kinder und Jugendliche, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können und somit eine wesentliche Behinderung besteht oder eine wesentliche Behinderung droht (§§ 2, 99 SGB IX).</p> <p>Die Clearinggruppe bietet die Möglichkeit einer schnellen Aufnahme für Kinder und Jugendliche, die einer fundierten Diagnostik zur Feststellung des Hilfebedarfs bedürfen.</p> <p>Ausschlusskriterien</p> <p>Das Angebot ist nicht geeignet für Kinder und Jugendliche, welche eine massive Selbst- und Fremdgefährdung aufweisen, wodurch die</p>

	<p>Sicherheit der in der Einrichtung lebenden jungen Menschen und/oder des Personals nicht gewährleistet werden kann. Ebenfalls nicht geeignet ist das Angebot für Kinder und Jugendliche die stark drogenabhängig sind und vorrangig eine medizinisch-, therapeutische Hilfe benötigen.</p> <p>Für Kinder und Jugendliche mit schweren Mehrfachbehinderungen, die Unterstützung durch Pflegefachkräfte bedürfen, ist das Angebot nicht geeignet.</p> <p>Vor einer Aufnahme in die inklusive Wohngruppe und die Gruppe für junge Menschen mit externalisierenden Verhaltensweisen wird von Seiten des Leistungserbringers geprüft, ob die Unterstützungsbedarfe des jeweils angefragten jungen Menschen von der Einrichtung erfüllt werden können. Sollte dies nicht der Fall sein, wird die Ablehnung einer Aufnahmeanfrage entsprechend begründet.</p>
4. Allgemeine Zielsetzung	<p>Für die Clearinggruppe:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sicherstellung kurzfristiger Aufnahmemöglichkeiten Stabilisierung der Kinder und Jugendlichen an einem sicheren Lebensort • je Einzelfall wird eine mögliche Rückführung geprüft • strukturierte, fundierte und mehrdimensionale Diagnostik zur Feststellung des Hilfebedarfs • Obligatorisch: Vorstellung in der Institutsambulanz, Fach- und Fallberatung durch die Kinder- und Jugendpsychiatrie, -psychotherapie und -psychosomatik im Klinikum Bremen Ost • Identifikation eines bedarfsgerechten, langfristigen Hilfeangebots nach erfolgter Diagnostik • Übergangsbegleitung in das passende Hilfeangebot der Kinder und Jugendlichen <p>Für alle Gruppen</p> <ul style="list-style-type: none"> • eine (langfristige) Lebensperspektive partizipativ entwickeln • Erleben von positiven Beziehungssituationen zum Aufbau von Vertrauen in andere Menschen und das (wieder) erlernen von Beziehungsfähigkeit • Entwicklung und Verbesserung der Frustrations- und Stresstoleranz • Kommunikationsfähigkeit und die Fähigkeit, Emotionen bewusster wahrzunehmen, zu artikulieren und zu regulieren • Entwicklung von Körperbewusstsein und ggf. Unterstützung im Umgang mit erlebten Traumata • Unterstützung in der Bearbeitung der Lebensbiografie und nach Möglichkeit Herstellung der Beziehung zur Herkunfts-familie <ul style="list-style-type: none"> ○ Je Einzelfall wird eine mögliche Rückführung geprüft • Entwicklung und praktische Umsetzung von Verantwortungen für sich und andere sowie der Ausbau von sozialen Kompetenzen insgesamt • Lern- und Bildungsbereitschaft fördern, ggf. entwickeln • Eigeninitiative und Selbstbeschäftigung, Selbstwirksamkeit sowie Verselbstständigung insgesamt fördern • Heranführung an gesellschaftliche Normen und Regeln, Heranführung an kleine, überschaubare Gruppengefüge und Erlernen/Übungen eines Umgangs damit • Entwicklung einer Beheimatung • Wunsch und Vertrauen in eine positive Perspektive in die eigene Zukunft ausbauen • Teilnahme an Bildungsangeboten

	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherstellung der ärztlichen Versorgung und ärztlich verordneten Leistungen • enge Kooperation mit dem Amt für Soziale Dienste, Einrichtungen und weiteren Fachdiensten • die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern, zu ermöglichen oder zu erleichtern • intensive Begleitung bei hohem Betreuungsbedarf • intensive Unterstützung der jungen Menschen mit krankheits- bzw. behinderungsbedingtem unangemessenem Sozialverhalten (z.B. im hohen Maße Verletzung sozialer Regeln, gestörte soziale Wahrnehmung, enthemmtes Verhalten, Distanzlosigkeit oder krankheits- bzw. behinderungsbedingte Störung der Impulskontrolle, ausgeprägtes aggressives Verhalten)
5. Inhalt der Leistung	<p>Der Einrichtungsträger stellt sicher, dass die Einrichtung unter fachlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten geleitet und koordiniert wird. Hierunter fällt auch die Qualitätsentwicklung und -sicherung auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes.</p> <p>Die Leistungen sind abzugrenzen von:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten sowie den Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben • vorrangigen Leistungen anderer Sozialleistungsträger, inkl. Reha-Träger • Leistungen der Häuslichen Krankenpflege nach § 37 SGB V, Leistungen der Pflegeversicherung und Leistungen der Hilfe zur Pflege des Sozialhilfeträgers. Das gilt z.B. für die Leistungen der Behandlungspflege nach dem SGB V, die über die vom Einrichtungsträger zu leistenden einfachen Maßnahmen hinausgehen.
5.1 Unterkunft und Raumkonzept	<p>Zurverfügungstellung, Ausstattung und Bewirtschaftung (Reinigung/Pflege) von Wohnraum, Nutz- und Gemeinschaftsflächen sowie deren Instandhaltung Reinigung und Pflege der Wäsche. Die Einrichtung befindet sich im 2. Obergeschoss eines mehrstöckigen Gebäudes. Das gesamte Objekt umfasst 851 qm.</p> <p>Inklusive Wohngruppe: Innerhalb der Einrichtung umfasst die inklusive Jugendwohngruppe acht Einzelzimmer. Alle Zimmer sind mit Badezimmern ausgestattet, welche nur über die Zimmer zugänglich sind. Die acht Zimmer können durch eine Trennung in zwei separate Bereiche getrennt werden, sodass je vier Zimmer in einem Bereich liegen. Der gesamte Bereich verfügt über einen separaten Ausgang. Bei einer Trennung der Einrichtung in zwei Gruppen verfügen die zwei Bereiche je über eigene Ausgänge. Der gesamte Bereich umfasst zudem Abstellmöglichkeiten sowie ein Mitarbeiter:innenzimmer. Die gesamte Einrichtung verfügt zudem über zwei Mitarbeiter:innenräume, in denen die Nachtbereitschaft (Fachkraft) und eine Nachtwache (Betreuungskraft) sind. Es gibt zudem einen direkten Zugang zum Gemeinschaftsraum des gesamten Objekts. Dieser dient als Speisesaal,</p>

	<p>Aufenthaltsbereich für Freizeitaktivitäten, für Bildungsangebote und Besprechungen.</p> <p>Externalisierende Gruppe Innerhalb der Einrichtung umfasst der Bereich für die Wohngruppe für Kinder- und Jugendliche mit externalisierenden Bewältigungsverhalten zwei Zimmer für die zwei Plätze. Die Zimmer verfügen über ein eigenes Badezimmer, welches ausschließlich über das Zimmer begehbar ist. Der Bereich verfügt über ein separates Pflegebad sowie drei Lagerräume. Angrenzend an die Bewohner:innenzimmer sind zwei Mitarbeiter:innenräume, in denen auch die Nachbereitschaft (Fachkraft) und Nachtwache (Betreuungskraft) sind. Zudem gibt es einen direkten Zugang zum Gemeinschaftsraum. Diese dient als Speisesaal, Aufenthaltsbereich für Freizeitaktivitäten für Bildungsangebote und Besprechungen.</p> <p>Der Bereich ist abtrennbar zu den angrenzenden Gruppen und verfügt dabei über einen separaten Ausgang.</p> <p>Clearinggruppe Innerhalb der Einrichtung umfasst der Bereich für die Clearinggruppe mit drei Plätzen drei Zimmer für die Kinder- und Jugendlichen. Die Zimmer verfügen jeweils über ein eigenes Badezimmer, welches ausschließlich über das Zimmer begehbar ist. Der Bereich verfügt zusätzlich über ein separates Pflegebad sowie drei Lagerräume. Angrenzend an die Bewohner:innenzimmer sind zwei Mitarbeiter:innenräume, in denen auch die Nachbereitschaft (Fachkraft) und Nachtwache (Betreuungskraft) sind.</p> <p>Über die anderen Bereiche gibt es einen Zugang zum Gemeinschaftsraum. Dieser dient als Speisesaal, Aufenthaltsbereich für Freizeitaktivitäten, für Bildungsangebote und Besprechungen.</p> <p>Der Bereich ist abtrennbar zu den angrenzenden Gruppen und verfügt dabei über einen separaten Ausgang.</p>
5.2 Verpflegung	Der Träger stellt die ernährungsphysiologisch altersgerechte Versorgung der Kinder / Jugendlichen mit Lebensmitteln sicher. Hierzu gehört eine warme Mahlzeit, Frühstück, Zwischenmahlzeiten und Abendbrot sowie die Versorgung mit Getränken an sieben Tagen in der Woche.
5.3 Erzieherische und sozial-pädagogische Betreuung	<p>Bereitstellung eines altersgerechten Settings</p> <ul style="list-style-type: none"> • Strukturierung des Alltags unter Einbeziehung des sozialen Umfeldes <ul style="list-style-type: none"> ◦ nach Möglichkeit auch des familiären Umfeldes • Wahrnehmung der Aufsichtspflicht • Förderung im Schul- und Ausbildungsbereich • Förderung der Selbstständigkeit, einem positiven Erleben von Selbstwirksamkeit und sozialer Anerkennung • Eltern- / Familienarbeit, unter Nutzung allgemein anerkannter Methoden, deren Einzelheiten in der Trägereigenen Leistungsbeschreibung zu beschreiben sind • Sicherstellung der Kinderechte • Sicherstellung von Beschwerdemöglichkeiten • Partizipative Prozesse bei allen Entscheidungen, welche die jungen Menschen betreffen • Unterstützung bei der Gestaltung sozialer Kontakte und Erlernen adäquater sozialer Verhaltensweisen • Unterstützung beim Einüben des Zusammenlebens, durch Gruppenangebote • Unterstützung bei der Entwicklung und Erhaltung der Alltagskompetenz

	<ul style="list-style-type: none"> • Unterstützung beim Erkennen und Wahrnehmen eigener Bedürfnisse und Interessen • Unterstützung bei der emotionalen und psychischen Entwicklung • Zusammenarbeit mit Ärzt:innen und Therapeut:innen • Vermeidung von Aufenthalten in stationärer psychiatrischer Behandlung. • Begleitung von jungen Menschen mit Weglauftendenzen oder Neigungen zu (sexuellen) Übergriffen auf andere Personen. • Begleitung von jungen Menschen bei denen keine Tagesstruktur vorhanden ist und kein Schulbesuch etc. absehbar ist • Zur Leistung gehört auch die Durchführung von Ferienmaßnahmen
6 Pflege	<p>Der Leistungserbringer gewährleistet im Rahmen der individuellen Basisversorgung die Sicherstellung der Körperpflege. Dazu gehören ebenfalls die Grundpflege im Sinne des SGB XI sowie Begleitung bei Arztbesuchen und Therapieterminen, Medikamenteneinnahme und -kontrolle etc. Des Weiteren zählen Maßnahmen in unkomplizierten Fällen dazu, für die es keiner besonderen medizinischen oder fachpflegerischen Sachkunde oder Fertigkeiten bedarf, wie sie von im Haushalt lebenden Angehörigen durchgeführt werden</p> <p>Die Abgrenzung und Koordination von anderen Leistungen aus dem SGB V und SGB IX erfolgt im Gesamt- und Teilhabeplanverfahren auf Basis der individuellen Ziel- und Leistungsplanung. Die verschiedenen Leistungen und deren Umfang werden im Gesamt- bzw. Teilhabeplanverfahren dokumentiert.</p>
7 Personelle Ausstattung	<p>Die fachliche Leitung erfolgt durch eine Sozialpädagogin / einen Sozialpädagogen oder eine Sozialarbeiterin/ einen Sozialarbeiter mit mehrjähriger Berufserfahrung oder mindestens vergleichbarer Qualifikation.</p> <p>Die Unterstützung erfolgt überwiegend durch mindestens dreijährig ausgebildete Fachkräfte wie z.B. Sozialpädagog:innen, Heilerziehungspfleger:innen, Erzieher:innen, Pflegefachkräfte sowie Mitarbeitende mit einer vergleichbaren Qualifikation.</p> <p>Der Anteil angelernter und angeleiteter Nichtfachkräfte sowie von Mitarbeitenden mit ein- oder zweijähriger fachbezogener Ausbildung soll 25% nicht überschreiten.</p> <p>Fachkraftquote von 75%. Durch ein multiprofessionelles Team.</p> <p>Die Nachtbereitschaft wird durch Fachkräfte abgedeckt. Zusätzlich wird eine Betreuungskraft/Nicht-Fachkraft als Nachtwache eingesetzt.</p> <p>Personalanhaltswerte für insgesamt 13 Plätze: Personalschlüssel 1 zu 0,47 Betreuung gemäß abgestimmten Rahmendienstplan</p>
8 Umfang der Leistung	Betreuung an 365 Tagen im Jahr, rund um die Uhr
9 Pädagogische Sachmittel	<ul style="list-style-type: none"> • Altersgerechtes Spiel-, Freizeit und Beschäftigungsmaterial • Altersgerechtes Material für Schulungs- und Bildungsangebote • Altersgerechtes Material zur Förderung der Artikulation und Regulation von Emotionen

10 Betriebsnotwendige Anlagen und Ausstattung	Vorhalten von Anlagen sowie Ausstattung der Nutz- und Gemeinschaftsflächen entsprechend der behördlichen Auflagen und Schutzbestimmungen.
11 Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung	<p>Die Maßnahmen des Trägers einer Einrichtung zur Qualitätsentwicklung und -sicherung werden mindestens im Abstand von 2 Jahren in einem Qualitätsentwicklungsbericht entsprechend der Regelungen des Landesrahmenvertrages dokumentiert. Die Einrichtung berichtet im SGB VIII.</p> <p>SGB IX: Der Leistungserbringer stellt gemäß § 11 Landesrahmenvertrag die Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität sicher sowie die Einhaltung des Bundeskinderschutzgesetzes, dem Gesetz zur Kommunikation und Information im Kinderschutz sowie die Rahmenvereinbarung zum § 8a SGB VIII.</p>
12 Leistungsentgelt	<p>Das Leistungsentgelt enthält die Kosten für das Regelleistungsangebot und die betriebsnotwendigen Investitionen. Im Entgelt sind außerdem die Kosten für die Durchführung von Ferienmaßnahmen, die Kosten der Unterkunft sowie Kosten für deren Ausstattung und Instandhaltung enthalten.</p> <p>Ferner Kosten die sich aus der Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes ergeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • zur Umsetzung des Kinderschutzes im Sinne des § 8a SGB VIII, • für die Umsetzung von Partizipationskonzepten einschließlich Selbstvertretungsstrukturen und Regelungen zum Beschwerdemanagement sowie • zur Qualitätssicherung und Supervision/Fachberatung. <p>Im Entgelt sind nicht enthalten und daher im Einzelfall zu finanzieren:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Taschengeld, • Bekleidungspauschale, • für junge Menschen ab 13 Jahren unabhängig vom Schulbesuch Übernahme von Fahrtkosten in Höhe der günstigsten Monatskarte, sofern keine Fahrkostenübernahme von anderen Stellen erfolgt, • mehrtägige Klassenfahrten, • Ersteinkleidung soweit erforderlich